

Satzung der Traditionellen Bogenfreunde Stubenberg e.V.



1. Name und Zweck:

- 1.1 Der Verein führt den Namen Traditionelle Bogenfreunde Stubenberg und hat seinen Sitz in Stubenberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports. Sie wahrt Tradition des Schützenwesens. Sie pflegt den Schießsport mit Bogen und Pfeil als Leibesübung und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.
- 1.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann nur sein wer unbescholten ist.
- 2.2 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.
- 2.3 Wahlberechtigt bei Versammlungen ist jeder Volljährige mit nur einer Stimme.

3. Aufnahme von Mitgliedern

- 3.1 Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme innerhalb 3 Wochen.
- 3.3 Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden, und nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.
- 3.4 Für alle Neumitglieder besteht eine Probezeit von einem Jahr.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Generalversammlung ernannt.

4. Erlöschen der Mitgliedschaften

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Kündigung
 - Ausschluss
 - Durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens
 - 4.2 Die Mitgliedschaft kann im Nachhinein entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war.
 - 4.3 Ein Mitglied kann jederzeit austreten, die Beiträge sind aber noch für das laufende Jahr zu entrichten.
 - 4.4 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Pflichten. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
-

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

5.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern,
 - sich jederzeit dem Ansehen des Vereins entsprechend zu verhalten,
 - die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnung der Generalversammlung und des Vorstands zu befolgen,
 - die ihnen übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
 - den Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen.
-

6. Vereinsdisziplin

6.1 Der Vorstand übt die Ordnungsgewalt in der Gesellschaft aus.

6.2 Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch

- Geldbußen bis 50 €
- Ausschluss befristet oder dauernd aus der Gesellschaft

6.3 Ein Verstoß kann erst geahndet werden, wenn die Sache durch den Vorstand überprüft worden ist (dazu ist Kläger und Angeklagter zu hören)

6.4 Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem der Beschluss bekannt gegeben worden ist, schriftlich unter Angaben von Gründen Beschwerde an den Vorstand einlegen.

7. Vereinsorgane

7.1 Vereinsorgane sind der Vorstand und die Generalversammlung

8. Der Vorstand

8.1 Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassier.

8.2 Der Vorstand leitet den Verein und wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach § 26 BGB gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

8.3 Er ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Es entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

8.4 Die Mitglieder sind auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

8.5 Die Wahl erfolgt nach Mehrheitsbeschluss in geheimer oder offener Abstimmung.

8.6 Die Wahl kann sofort abgelehnt werden, oder aus wichtigen Gründen auch vor Ablauf der Wahlperiode.

8.7 Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Vorstands aus wichtigen Gründen seines Amtes entheben. An dieser Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Die Amtsenthebung muss schriftlich in der Einladung zur Versammlung als Tagesordnungspunkt angegeben werden. Der Beschluss ist rechtsgültig bei einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.

8.8 Endet das Amt eines Mitgliedes des Vorstands vorzeitig, so ist für die Restlaufzeit ein neues Mitglied zu wählen.

8.9 Die Mitglieder des Vorstands üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen dürfen ersetzt werden. Die Generalversammlung kann eine monatliche Aufwandsentschädigung für Vereinsausschussmitglieder beschließen.

9. Die Generalversammlung

9.1 Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins

9.2 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Vorsitzende

9.3 Die Generalversammlung beschließt alles im Mehrheitsverfahren

9.4 Über die Sitzungen der Versammlung ist ein Protokoll zu führen

9.5 Ein Beschluss der Generalversammlung ist stets erforderlich für

- Eine Änderung der Satzung
- Die Wahl des Vorstands
- Die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- Die Amtsenthebung eines Mitgliedes aus dem Vorstand
- Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes
- Die Feststellung oder Änderung der Aufwandsentschädigung, der Jahresbeiträge sowie sonstige Beiträge (z.B. Arbeitseinsatzleistungen)
- Die Auflösung des Vereins

9.6 Die Generalversammlung muss im 1. Halbjahr stattfinden

9.7 Zu jeder Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagespunkte schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

10. Die Vereinsjugend

10.1 Die Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist durch den Vorstand bestätigt.

10.2 Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung über die sie in eigener Zuständigkeit entscheidet.

10.3 Die Jugendleitung muss dem Vorstand Rechenschaft ablegen

10.4 Ist der Vorstand mit den Entscheidungen und der Führung der Jugend nicht einverstanden, so kann er diese mit Hilfe von einer Versammlung des Vorstandes des Gesamtvereines und dessen Beschluss entgegentreten.

10.5 Punkt 10.1 bis 10.4 tritt nur in Kraft bei einer Mindestzahl von 30 Mitgliedern der Vereinsjugend.

11. Verwaltung des Vereinsvermögens

11.1 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen

11.2 Der Vorstand hat das Recht, im Einzelfall den Jahresbeitrag eines Mitglieds ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

11.3 Der Kassier verwaltet die Vereinskasse.

11.4 Niemand darf durch Sondervergütungen begünstigt werden.

11.5 Der Kassier hat über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen und diese zu Belegen.

11.6 Der Kassier muss nach Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand eine Jahresabrechnung vorlegen.

12. Auflösung des Vereines

12.1 Der Verein erlischt, wenn die Zahl der Mitglieder unter fünf sinkt.

- 12.2 Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stubenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugend zu verwenden hat.
-

13. Satzungsänderungen

- 13.1 Die Satzung kann durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.
- 13.2 Der Vorstand hat die Satzungsänderung unverzüglich dem Registergericht mitzuteilen.

Stubenberg den, 18. Februar 2023